

a) Aus § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO ergibt sich keine Zuständigkeit des Amtsgerichts Wesel. Allerdings wäre auch in einem Verfahren der hier vorliegenden Art eine bindende Verweisung nach § 281 ZPO möglich gewesen (BGHZ 71, 15). Die Abgabe der Sache an das Amtsgericht Wesel bindet dieses Gericht jedoch deshalb nicht, weil sie unter Verletzung des Rechtes der verfahrensbeteiligten Eltern und des durch sie vertretenen Kindes auf rechtliches Gehör erfolgt ist (vgl. BGHZ 71, 69). Daß die Eltern eine Abschrift der Abgabennachricht vom 14. September 1983 erhalten haben, reicht als Gewährung rechtlichen Gehörs nicht aus. Denn die Nachricht von der gleichzeitigen – ersten – Abgabe ließ nicht erkennen, daß Gelegenheit bestehe, zu einer zukünftigen Verweisung Stellung zu nehmen.

b) Indes folgt die Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg aus §§ 64 k Abs. 3, 43 Abs. 1, 36 Abs. 1 FGG (§ 621 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2, § 621 a Abs. 1 ZPO). Entscheidend ist danach, solange keine Ehesache der Eltern rechtshängig ist (§ 621 Abs. 3 ZPO), der Wohnsitz des Kindes.

Mit der Trennung der Eltern erlangt ein Kind einen von beiden Eltern abgeleiteten Doppelwohnsitz (§ 7 Abs. 2, § 11 BGB; BGHZ 48, 228, 233 ff.; Senatsbeschlüsse vom 25. März 1981 – IVb ARZ 560/80, vom 15. April 1981 – IVb ARZ 562/80 – und vom 18. Mai 1983 – IVb ARZ 13/83; Münch Komm/Gitter BGB § 11 Rdn. 5; Erman/H. Westermann BGB 7. Aufl. § 11 Rdn. 4). Danach hat im vorliegenden Fall das Kind – wie seine Mutter – einen Wohnsitz in Berlin. Den Bedenken des Amtsgerichts Charlottenburg gegen die Annahme, die Mutter habe dort ihren Wohnsitz begründet, folgt der Senat nicht. Sie hat sich in Berlin – zunächst bei einer Bekannten – mit dem Kind niedergelassen, und zwar offensichtlich mit dem Willen, dort nicht nur vorübergehend zu bleiben, Berlin vielmehr zum Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse zu machen. Dafür spricht bereits die Dauer ihres bisherigen Aufenthalts. Es ergibt sich weiterhin aus dem Bemühen der Mutter, in Berlin eine eigene Wohnung für sich und das Kind zu finden.

Von den danach wegen des Doppelwohnsitzes des Kindes in Betracht kommenden Amtsgerichten Wesel und Charlottenburg ist das Amtsgericht Charlottenburg zur Entscheidung berufen, weil der Antrag auf Regelung des Sorgerechts bei diesem Gericht gestellt worden ist (§ 4 FGG; vgl. BGHZ 48, 228, 237; Senatsbeschluß vom 15. April 1981 aaO).

Das Amtsgericht Wesel nimmt – weitergehend – an, das Kind habe seinen Wohnsitz nunmehr allein in Berlin. Es meint, der Mutter stehe kraft ihres Aufenthaltsbestimmungsrechtes die Befugnis zu, ohne Mitwirkung des Vaters den Wohnsitz des Kindes zu bestimmen, und davon habe sie auch Gebrauch gemacht. Ob dem gefolgt werden könnte (s. § 11 Satz 1 Halbsatz 2 BGB), bedarf nicht der Entscheidung, weil das Ergebnis ebenfalls die Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg wäre.

Mitgeteilt von RAin Anne Klein, Berlin

Beschluß

Prozeßkostenhilfe

OLG Hamburg, § 115 Abs. 1 ZPO,
§ 76 Abs. 2 BSHG

Pflegegelder für häusliche Pflege gem. § 69 Abs. 3 BSHG oder gem. § 6 Abs. 2 JWG gehören nicht zum Einkommen i.S. des § 115 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

OLG Hamburg 2. FamS., Beschluß vom 7.9.1983
2 WF 37/83

Aus den Entscheidungsgründen:

Gem. § 115 Abs. 1 Satz 2 ZPO gehören zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. § 76 Abs. 2 BSHG ist entsprechend anzuwenden.

Pflegegelder für häusliche Pflege, die gemäß § 69 Abs. 3 BSHG oder gemäß § 6 Abs. 2 JWG gewährt werden können, stehen grundsätzlich nicht der Person zu, die die Pflege ausübt, sondern der Person, die die Pflege in Anspruch nimmt. Das Geld dient dazu, den Lebensunterhalt des Anspruchsberechtigten zu sichern.

Da das Geld dem Pflegekind zusteht, kann es auch nicht teilweise als Einkommen der Pflegemutter angesehen werden.

Es wäre auch mit dem Wortlaut und Sinn des § 115 ZPO nicht zu vereinbaren, das Pflegegeld entgegen der Bestimmung des § 6 Jugendwohlfahrtsgesetz als Einkommen der Pflegemutter anzusehen und das Kind im Rahmen der Tabelle zu § 114 ZPO als unterhaltsberechtigter Person gegenüber der Pflegemutter einzustufen, um einen etwaigen der Pflegemutter zustehenden Betreuungsanteil an dem Pflegegeld im Rahmen des Verfahrens über die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe berücksichtigen zu können.

Wegen des klaren Wortlautes ist eine derartige Auslegung nicht möglich. Auch eine sinnngemäße Anwendung scheidet aus, weil nicht ersichtlich ist, daß eine Gesetzeslücke ausgefüllt werden muß.

Mitgeteilt von RAin Claudia Walz, Hamburg

Urteil

Sozialhilfe und Pflegegeld

Zur Bestimmung von Einkommen nach § 76 BSHG bei Einkünften aus Pflegegeld.

VG Bremen, Urteil v. 20.09.1979, III A 12/79 – rechtskräftig seit 05.02.1980 durch Verfahrenseinstellung durch OVG Bremen

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin begehrt für den Zeitraum vom 1.10.1978 bis zum 28.2.1979 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in bestimmter Höhe.

Neben ihren zwei leiblichen Kindern betreut die Klägerin seit März 1974 das 1971 geborene Pflegekind Leslie S. Da es sich um eine heilpädagogische Pflegestelle handelt, erhält das Pflegekind vom Jugendamt ein Pflegegeld in Höhe von DM 810,—.

Mit Bewilligungsbescheid vom 31.8.1978 wurde der Klägerin für die Zeit vom 1.10.1978 bis 30.4.1979 Hilfe zum Lebensunterhalt monatlich in Höhe von DM 384,— gewährt. Bei der Berechnung der Sozialhilfeleistungen stellte